

Allgemeines kurz notiert



Allgemeine Förderbedingungen im Kanton Graubünden

Beitragsgesuche sind in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

» „Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.“

» „Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden).“

Gesuchsabwicklung

- » Beitragsgesuch online unter www.energie.gr.ch erfassen.
- » Unterzeichnete Dokumente und notwendige Beilagen gemäss Gesuch dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung zustellen.
- » Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr vollständig in Papierform vorliegen.
- » Prüfen Sie gleichzeitig, ob weitere Unterstützungsmöglichkeiten von Ihrer Wohngemeinde oder Ihrem lokalen Elektrizitätswerk angeboten werden.

Adresse

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

081 257 36 30

www.energie.gr.ch

Komfortlüftungsanlagen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit besteht normalerweise mindestens aus einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer usw.) gilt zur Bemessung des Förderbeitrages: 1 Wohneinheit = 100 m² Energiebezugsfläche.

Beitragsbemessung

Pauschalbeitrag pro Wohneinheit	CHF 5'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Komfortlüftungsanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung handelt. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Nutzungsgradverbesserung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse gewähren. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mit den geplanten Massnahmen ein Nutzungsgrad erzielt wird, der nach der Sanierung mindestens 25 Prozent über dem bisherigen Wert liegt. Optimierungen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind nicht förderberechtigt. Der Förderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Gesamtenergieeffizienz der Massnahmen. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Neubauten mit Vorbildcharakter



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Neubauten und Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter. Das Gebäude muss dem **MINERGIE-P** Standard entsprechen. Das Bauvorhaben muss vor der Gesuchseinreichung der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Prüfung unterbreitet worden sein. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für MINERGIE-P

Einfamilienhaus	CHF 75/m ² EBF
Mehrfamilienhaus	CHF 40/m ² EBF
Nicht Wohnbau	CHF 30/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000
-----------------------	-------------

Photovoltaikanlagen für Winterstrom



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Photovoltaikanlagen auf Bauten und Infrastrukturanlagen, welche speziell für eine erhöhte Winterstromproduktion ausgelegt sind. Für die Förderung wird eine Mindestanlagengrösse von 3 kWp vorausgesetzt.

Beitragsbemessung

Der Beitrag wird über die installierte Anlagenleistung in Kilowattpeak bemessen:

Leistungsbeitrag:	CHF 300/kWp
-------------------	-------------

Minimalbeitrag	CHF 900
Maximalbeitrag	CHF 200'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Winterstrom optimierte Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 3 kWp handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche Leistung mindestens 3 kWp beträgt.

Die Globalstrahlung am Standort muss grösser als 1250 kWh/m²*a sein. Die Werte der Globalstrahlung auf der Potenzialkarte unter www.energie.gr.ch sind massgebend.

Der Neigungswinkel der Photovoltaikanlage muss zwischen 60° und 90° liegen und die Exposition zwischen Ost-Süd-West. Bifaciale Anlagen sind von den Anforderungen an die Exposition befreit.

Beitragsberechtigt sind Anlagen auf bestehenden oder neuen Bauten und Infrastrukturanlagen. Die Anlagen müssen zudem so angebracht werden, dass eine permanente Verschattung z.B. durch Schneeauflage oder durch umliegende Gebäude ausgeschlossen ist. Explizit ausgenommen sind Freiflächenanlagen sowie aufgeständerte Anlagen auf Steildächern. Der Ersatz einer Photovoltaikanlage ist nicht förderberechtigt.

Energieberatung



Haben Sie Fragen zur Energieeffizienz Ihres Gebäudes?

Interessieren sie sich für erneuerbare Energie?

Oder beabsichtigen sie Ihr Gebäude energetisch zu sanieren und suchen das optimale Vorgehen?

Wir helfen ihnen gerne weiter.

Die Abteilung Energieeffizienz des Amtes für Energie und Verkehr erteilt Bauherren und Planern telefonische Auskünfte zu allen Fragen der nachhaltigen Bauweise, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Interessierte werden nach telefonischer Voranmeldung persönlich im Amt beraten. Alle Beratungsangebote sind produkteneutral und kostenlos. Es werden keine Planungs- und Berechnungsarbeiten durchgeführt.

Für eine persönliche Beratung ist es sinnvoll, wenn Sie folgende Unterlagen mitnehmen:

- » Baupläne
- » Fotos vom Gebäude
- » Auflistung des Energieverbrauchs der letzten drei Jahre (Wärme/Strom)
- » Unterlagen von bereits ausgeführten Massnahmen

Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/21

Was wird gefördert?

Gebäudehülle

- » Teil- und Gesamtsanierungen
- » Bonus für Gesamtsanierungen (Gesamtsanierungsbonus)

Haustechnische Anlagen

- » Holzheizungen
- » Wärmepumpenanlagen
- » Thermische Solaranlagen
- » Komfortlüftungsanlagen
- » Anschlüsse an Wärmenetze
- » Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Photovoltaikanlagen für Winterstrom

Bitte beachten:

- » Detaillierte Förderbedingen sowie Leitfaden sind online unter www.energie.gr.ch abrufbar.
- » Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.
- » **Eine Förderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.**



www.energie.gr.ch

Gebäudehülle

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Bauteile der thermischen Gebäudehülle, die nach der Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

Fenster		
U-Wert Glas	≤ 0.70 W/m²K	30 CHF/m² Bauteilfläche

Wand, Dach, Boden (Bauteile gegen aussen)		
U-Wert	≤ 0.20 W/m²K	60 CHF/m² Bauteilfläche

Wand, Decke, Boden (Bauteile gegen unbeheizt)		
U-Wert	≤ 0.25 W/m²K	20 CHF/m² Bauteilfläche

Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. Glasabstandhalter sind in Kunststoff oder Edelstahl auszuführen. Massgebend ist beim Fensterersatz das Mauerlichtmass oder beim Glasersatz das Ausmass des Glaseinsatzes. Ganzglasfassaden sind förderberechtigt.

Gesamtanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)
Der Bonus Gebäudehülleneffizienz wird gewährt, wenn mindestens 90% aller Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) gleichzeitig saniert werden. Der Bonus kann nur gemeinsam mit einem Gesuch für die Gebäudehülle beantragt werden und basiert auf der Förderung für die Wärmedämmung von Fassade, Dach und Wand/Boden gegen Erdreich.

Der Bonus bemisst sich wie folgt: Für die Bauteilflächen von Fassade, Dach und Wand/ Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 60/m² ausgerichtet.

Minimale Beitragshöhe	CHF 1'000
Maximale Beitragshöhe*	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Gesamtanierungsbonus	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich im Ausgangszustand beheizte Gebäude oder Gebäudeteile.

Ab CHF 10'000 Förderbeitrag pro Antrag ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Nicht förderberechtigt sind Ersatzneubauten, Anbauten und Aufstockungen sowie Wintergärten. Neubauartige Umbauten (z.B. Auskernungen) werden wie Neubauten behandelt.

Holzheizungen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).	
--	--

Beitragsbemessung für Stüchholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter		
Pauschalbeitrag pro Anlage	CHF 5'000	
Pauschalbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	CHF 5'000	

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen		
Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF)		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Erstinstallation Wärmeverteilsystem für automatische Holzheizungen		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Maximale Beitragshöhe*	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Dabei muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden. Der Ersatz einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.

Wärmepumpenanlagen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt wurden. Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 3'500
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 14/m² EBF

Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ist bei einer Jahresmitteltemperatur am Standort von mehr als 7.3 °C förderberechtigt. Für die Jahresmitteltemperatur sind die Meteodaten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt massgeblich. Die Daten sind grafisch aufbereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar. Die zusätzliche Anforderung betreffend Jahresmitteltemperatur am Standort gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Beitragsbemessung für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 6'250
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 25/m² EBF

Erstinstallation für Wärmeverteilsystem		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Maximale Beitragshöhe*	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Dabei muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet, sofern dies für die entsprechende Nennleistung möglich ist. Falls kein WPSM möglich ist, verfügt die Anlage über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (www.fws.ch) und die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt unterschrieben vor. Ab 100 kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.

Thermische Solaranlagen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind thermische Solaranlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Die thermische Kollektor-Nennleistung muss mindestens 2 kW betragen.

Beitragsbemessung		
Der Beitrag setzt sich aus einem Sockel- sowie einem Leistungsbeitrag zusammen und wird wie folgt bemessen:		
Sockelbeitrag:	CHF 2'000	
Leistungsbeitrag:	CHF 500/kW	

Minimale Beitragshöhe	CHF 3'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung von mindestens 2 kW handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung mindestens 2 kW beträgt.

Der Ersatz einer thermischen Solaranlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Förderberechtigt sind Kollektoren die auf der Internetseite www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.

Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.

Anschluss an ein Wärmenetz

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann für Anschlüsse an einen bestehenden Wärmeverbund Förderbeiträge gewähren. Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).	
--	--

Beitragsbemessung		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Erstinstallation für Wärmeverteilsystem		
Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m² EBF

Maximale Beitragshöhe*	CHF 100'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrlichtverbrennungsanlage gespiesen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt. Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.

Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeerzeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeerzeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeerzeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).	
--	--

Beitragsbemessung		
Neubau/Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage	CHF 20/m² EBF	
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000	

Neubau/Erweiterung Wärmenetze	CHF 20/m² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeerzeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und die Wärmemenge mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrlichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Gefördert werden Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen, berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.